Anlage 2 - Anträge aus den Fraktionen (1. Teil)

Stadt Bornheim - Haushaltsplanung 2027-2028 (Entwurf): Anträge der Fraktionen und Gruppen

Lfd.-Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr. des Antrages	Produkt	Bezeichnung	Sach-konto/ Projekt	Inhalt: Antrag	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
1	UWG	19.10.2026	4	10101	Politische Gremien		**Antrag:** Die Verwaltung wird beauftragt, eine rechtlich zulässige und wirtschaftliche Pauschalierung der Fraktions-iPad-Ausstattung zu prüfen und Kostenvergleich sowie Umsetzungsvorschlag vor Beschlussfassung vorzulegen.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Den Ratsmitgliedern wurden in der zweiten Jahreshälfte 2026 neue stadteigene iPads für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt. Die Geräte sind auch zur privaten Nutzung zugelassen, verbleiben jedoch im Eigentum der Stadt und sind nach Beendigung des Mandats zurückzugeben. Dieses Verfahren hat sich als Grundlage für die digitale Gremienarbeit etabliert. Eine pauschale Bezuschussung für die Anschaffung privater iPads anstelle der Überlassung städtischer Geräte könnte für die nächste Wahlperiode erwogen und geprüft werden, wobei dann sicherlich noch einige der jetzt neu angeschafften iPads in der Benutzung verbleiben werden. Es könnten dann die Erfahrungen vom Rhein-Sieg-Kreis mit Zuschüssen zur eigenen Anschaffung (unter Fortfall des Gerätesupports) einbezogen werden; Letzteres würde die städtische IT entlasten. Momentan besteht aber wie gesagt keine Veranlassung, von der bisherigen Vorgehensweise abzuweichen. In künftige Überlegungen wird einzubeziehen sein, dass die Bereitstellung stadteigener Geräte eine einheitliche Ausstattung gewährleistet und zudem eine zentrale Betreuung hinsichtlich IT-Sicherheit, Datenschutz und technischer Administration ermöglicht, die allerdings Aufwand verursacht. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA empfiehlt dem Rat, das bestehende Verfahren zunächst beizubehalten und von der Einführung einer zusätzlichen pauschalen Bezuschussung für private iPads derzeit abzusehen.
2	CDU	19.10.2026	5	10102	Verwaltungsführung		**Antrag:** Wir bitten um Auflistung der Aufgaben der Verwaltung der Stadt Bornheim, die rechtlich unabdingbar und daher zwingend notwendig sind mit Nennung der jeweiligen gesetzlichen Grundlage. Wir bitten um Auflistung der Aufgaben der Verwaltung der Stadt Bornheim, die darüber hinaus bearbeitet werden, die grundsätzlich begrüßenswert sind und politisch in der Vergangenheit gewollt waren. **Begründung:** Im Zusammenhang mit den beiden vorherigen Anträgen bitten wir zugleich um Angaben zu den zugeordneten Planstellen sowie zur aktuellen stellenmäßigen Besetzung.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Übersicht der freiwilligen Leistungen wurde der Politik bereits zur Verfügung gestellt. Alle darüber hinausgehenden Aufgaben sind grundsätzlich als gesetzlich verpflichtende Aufgaben der Stadtverwaltung anzusehen. Die hierfür vorgesehenen Personalstellen und deren tatsächliche Besetzung ergeben sich aus dem aktuellen Stellenplan der Stadt Bornheim. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
3	CDU	19.10.2026	4	10109	Personalmanagement		**Antrag:** Wir bitten um Ermittlung des tatsächlichen Raumbedarfs für die Verwaltung und Abgleich mit dem aktuellen Status quo unter Berücksichtigung der nachfolgenden Parameter: - Anzahl Mitarbeitende der Verwaltung mit Büroaufgaben/ -tätigkeiten, differenziert nach Amt sowie Angabe zur Notwendigkeit von Publikumsverkehr (z.B. Bauaufsicht) - Anzahl Mitarbeitende mit Home-Office-Regelung, differenziert nach Home-Office-Anteilen, Home-Office-Tagen (Mo-Fr) und Amt - Prozent der Home-Office-Möglichkeit und aktuelle Nutzung der Home-Office-Möglichkeit in Prozent für Büroaufgabenbereiche der Verwaltung differenziert nach Amt - Unabdingbare Mindestfläche je Arbeitsplatz für Mitarbeitende der Verwaltung mit Büroaufgaben **Begründung:** Ziel ist die sukzessive Abmietung angemieteter Gebäude bzw. Büroflächen für die Verwaltung. Dieser Antrag konkretisiert insofern den bereits mehrfach und fraktionsübergreifend gestellten Antrag zur Erarbeitung einer Arbeitsplatzkonzeption für die Verwaltung der Stadt Bornheim.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Verwaltung teilt das Ziel und ist sich der Verantwortung bewusst, Büroflächen wirtschaftlich und effizient zu nutzen. Umfang des Auftrags Der Antrag wünscht Angaben je Amt zu folgenden Punkten: •zu den Arbeitsplätzen mit Büroaufgaben und mit Publikumsverkehr, •zu den Home-Office-Regelungen nach Anteilen und Wochentagen, •zu den Home-Office-Quoten, die möglich sind, und denen, die tatsächlich genutzt werden, •zur Mindestfläche je Arbeitsplatz. Das geht nach Umfang und Tiefe deutlich über eine Abfrage vorhandener Daten hinaus. Der Auftrag kommt einer Organisationsuntersuchung gleich. Ein Teil der Angaben liegt nur teilweise, nicht konsistent oder nicht ausreichend strukturiert vor. Das gilt u.a. für die tatsächliche Nutzung von Home-Office und die Belegung der Büros. Diese Werte müssten über einen repräsentativen Zeitraum erhoben werden, etwa durch eine Belegungsanalyse. Dabei sind folgende Punkte zu beachten: •Der Personalrat ist nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW zu beteiligen. •Die Vorgaben des Datenschutzes sind bereits bei einer solchen Erhebung in den Blick zu nehmen, ggf. einzuhalten. So kann es sein, dass bestimmte Daten nur anonym erhoben und ausgewertet werden dürfen. •Die Mindestfläche je Arbeitsplatz kann die Verwaltung bekanntermaßen nicht frei festlegen. Sie ergibt sich vor allem aus der Arbeitsstättenverordnung und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A1.2). Hinzu kommen Anforderungen an Besprechungs- und Rückzugsräume, an die Aktenablage und an barrierefreie Bereiche für Publikumsverkehr, ebenso an Dienstbeziehungen, Zusammenarbeit amtsintern und ämterübergreifend, etc. Damit die Ergebnisse belastbar sind, muss die Erhebung mit den Fachämtern, der Personalverwaltung, dem Gebäudemanagement, der IT und dem Personalrat abgestimmt werden. Insbesondere sind Notwendigkeiten für Mitarbeitende und berechtigte Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger unbedingt im Blick zu behalten, um attraktiver Arbeitgeber zu bleiben und Servicequalität für das gesamte Aufgabenspektrum einer Stadtverwaltung überzeugend auf hohem Niveau zu halten. Benötigte Ressourcen Mit dem vorhandenen Personal lässt sich die Untersuchung neben dem laufenden Dienstbetrieb nicht in angemessener Zeit und Qualität durchführen. Die Verwaltung bittet daher darum, die nötigen Ressourcen bereitzustellen: •Finanzmittel: für externe fachliche Begleitung durch eine Organisationsberatung oder ein Fachbüro für Arbeitswelten. Die Mittel müssten im Haushalt bereitgestellt werden. Eine Kostenkalkulation/Marktpreiserkundung konnte in der Kürze der Zeit nicht erstellt werden und wird nachgereicht.

Lfd.-Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr. des Antrages	Produkt	Bezeichnung	Sach-konto/ Projekt	Inhalt: Antrag	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
								Folgen für den Dienstbetrieb Die Verwaltung weist schon jetzt darauf hin: Wenn Flächen später zusammengelegt oder Mietflächen aufgegeben werden, wird sich der Dienstbetrieb erheblich verändern. Das gilt besonders in folgenden Bereichen: •Arbeitsorganisation: Es müssten Modelle wie Desk-Sharing eingeführt werden. Dafür braucht es Regeln und Tools zur Buchung von Arbeitsplätzen und Anpassungen z.B. der Dienstvereinbarung Gleitende Arbeitszeit und der Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten. •Bauliche und technische Voraussetzungen: Umbauten, Umzüge sowie weiterer bzw. beschleunigter Ausbau einer einheitlichen IT- und Telefonie-Ausstattung, Kollaborationssoftware •Digitalisierung: Arbeitsplätze, die nicht fest einer Person zugeordnet sind, setzen eine weitgehend papierlose Aktenführung (E-Akte) voraus. Hier wären bereits sehr gute Entwicklungen noch einmal zu beschleunigen •Bürgerservice: Bereiche mit Publikumsverkehr müssen gut erreichbar bleiben und brauchen eigene Flächen. •Personalgewinnung und -bindung: Flexible Arbeitsmodelle und gute Arbeitsbedingungen sind beim Wettbewerb um Fachkräfte unabdingbar. Ebenso überzeugende Teamstrukturen, Identifikation, Nähe zu Vorgesetzen und Kolleginnen und Kollegen sollten nicht unterschätzt werden •Mietverträge: Die Laufzeiten und Kündigungsfristen der bestehenden Verträge geben vor, in welchem Tempo Flächen abgegeben werden können. Bevor an Kündigungen und Zusammenlegungen gedacht werden kann, sind die o.a. Bedingungen und eine weitreichende Veränderung in der Arbeitswelt der Stadtverwaltung Bornheim Voraussetzung. Eine Bewertung von Einsparpotential von angemieteten Flächen ist möglich, wenn eine Gesamtbetrachtung der Kosten und Folgen vorliegt. Vorschlag der Verwaltung Die Verwaltung schlägt vor, die beantragte Bedarfsermittlung als ersten Baustein in die Arbeitsplatzkonzeption für die Stadtverwaltung Bornheim aufzunehmen. Voraussetzung ist, dass die genannten Finanz- und Personalmittel bereitgestellt werden. Die Verwaltung würde dann einen Projekt- und Zeitplan vorlegen und den Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig über den Stand informieren. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, den tatsächlichen Raumbedarf der Verwaltung nach den im Antrag genannten Kriterien zu ermitteln und mit dem aktuellen Bestand abzugleichen.
4	UWG	19.10.2026	5	10109	Personal-management		**Antrag:** Personal- und Aufgabenentwicklung überprüfen Die Verwaltung legt eine Aufgaben- und Personalbedarfsprüfung einschließlich Fremdvergaben vor. Aufgabenkritik, interkommunale Zusammenarbeit und organisatorische Alternativen sind mit Einsparpotenzialen, Umsetzungskosten und Auswirkungen auf Leistungen darzustellen.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Eine kontinuierliche Überprüfung von Aufgaben- und Personalbedarf ist bereits fester Bestandteil der laufenden Verwaltungsarbeit. Im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung sowie der organisatorischen Weiterentwicklung der Ämter werden Personalbedarfe, Aufgabenzuschnitte und mögliche Synergien – auch im Hinblick auf interkommunale Zusammenarbeit und Fremdvergaben – regelmäßig geprüft und bei Bedarf angepasst. Eine gesonderte, zusätzliche Berichterstattung mit quantifizierten Einsparpotenzialen und Umsetzungskosten würde aus Sicht der Verwaltung einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten, ohne dass hierdurch über die bestehenden Verfahren hinaus ein signifikanter Mehrwert entsteht. Über wesentliche organisatorische Veränderungen wird der Rat informiert. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
5	UWG	19.10.2026	6	10110	Finanz-management und Rechnungs-wesen	Anlage 15, PDF-S. 2	**Antrag:** Die Eigenkapitalsummenzeile anhand der Bilanzkomponenten prüfen und ggf. berichtigen und die Folgeanlagen mit dem gültigen Abschlussstand abstimmen. **Begründung:** Quelle: Anlage 15, phys. PDF-S. 2, Spalte 31.12.2025; der Vorbericht bestätigt auf phys. S. 40 gerundet 68.026.298 Euro. Es handelt sich um eine Ausweisberichtigung, keinen belegten Vermögensverlust oder Sparbetrag.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Bei dem Ausweis des Eigenkapitals i.H.v. 60.026.298,13 EUR in der Anlage "Bilanz d. Vorjahres" handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Der korrekte Betrag lautet 68.026.298,13 EUR. Damit entspricht er auch der Summe der Eigenkapitalpositionen 1.1, 1.3 und 1.4 und dem Wert in der Bilanz zum Entwurf des Jahresabschlusses 2025 (vgl. Vorlage 347/2026-2). Der Ausweis wird berichtigt. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt Kenntnis, dass der Betrag des Eigenkapitals für 2025 in der Anlage "Bilanz d. Vorjahres" falsch ausgewiesen wurde. Das Eigenkapital zum 31.12.2025 beträgt 68.026.298,13 EUR.
6	UWG	19.10.2026	7	10110, 10504	Finanz-management und Rechnungs-wesen		**Antrag:** Forderungsmanagement verbessern Die Verwaltung legt ein Konzept zur Beschleunigung der Forderungsbearbeitung und Verbesserung der Rückholquoten insbesondere für Unterhaltsvorschussrückgriff vor. Maßnahmen, Ressourcenbedarf, Umsetzungskosten und erwartete Mehrerträge sind zu beziffern; Wir bitten um eine allgemeine Forderungsbearbeitung und Unterhaltsrückgriff in der Auswertung getrennt nach Aufwand, Ertrag und kommunalem Nettoanteil darstellen.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Aufgrund einer gesetzlichen Änderung zum 01.07.2019 für den Rückgriff aus § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erfolgt die Unterhaltspflichtüberprüfung und Heranziehung der anderen Elternteile nun überwiegend beim Land. Nur noch in Alt-Fällen, d.h. Antragstellungen auf Unterhaltsvorschussleistungen vor diesem Zeitpunkt bzw. in Altfällen ungeklärter Vaterschaft kann diese vom Jugendamt selbst erfolgen. Das Land erhält über ein digitales Portal in sämtlichen Neufällen alle Informationen zur weiteren Heranziehungsprüfung. Sofern dort nach Prüfung der privatrechtlichen Unterhaltsverpflichtung feststeht, dass der andere Elternteil den Unterhalt selbst erbringen kann, erfolgt nach hier eine Mitteilung zur Beendigung der lfd. Unterhaltsvorschussbewilligung durch die Stadt. Die Forderungen aus den Alt-Fällen werden von der Stadt Bornheim beigetrieben. Die offenen Forderungen aus Erstattungsansprüchen UVG-Leistungen zum 10.11.2026 belaufen sich auf rd. 44 TEUR. Davon entfallen rd. 42.5 TEUR auf die Hauptforderung und 1.4 TEUR auf Nebenforderungen aus dem Mahnungs- und Vollstreckungsverfahren. Die vg. Ansprüche bestehen gegenüber 23 Zahlungsschuldnern. Bezogen auf die Hauptforderung liegt der Mittelwert der Forderung bei 1.575 EUR und der Median bei 218 EUR. Bei 78% der offenen Hauptforderungen lag die Fälligkeit in 2025/26. Eine Erfordernis zur Erstellung eines speziellen Konzeptes für diesen Forderungsbestand wird nicht gesehen. Das gesamtheitliche Forderungsmanagement der Stadt wird laufend geprüft und optimiert. Mit der Neuorganisation zum 01.01.2027 im Amt 2 (Abteilung 2.3 Stadtkasse) wird dem städtischen Forderungsmanagement eine höhere Bedeutung beigemessen. Der Optimierung des bestehenden Forderungsmanagements wird dabei im Fokus stehen. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Lfd.-Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr. des Antrages	Produkt	Bezeichnung	Sach-konto/ Projekt	Inhalt: Antrag	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
7	UWG	19.10.2026	8	10111	Organisation		**Antrag:** Der Rat der Stadt Bornheim beschließt, im Haushaltsjahr 2027 einmalig 500.000 Euro für eine umfassende Organisationsuntersuchung und Verwaltungsoptimierung bereitzustellen. Die Mittel sollen insbesondere zur Beauftragung externer Fachberatung eingesetzt werden, um Verwaltungsstrukturen, Personalbedarf, Arbeitsabläufe, Digitalisierungspotenziale, Gebäudenutzung und bestehende Standards auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu überprüfen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage konkrete, messbare und dauerhaft wirksame Konsolidierungsmaßnahmen mit verbindlichen jährlichen Einsparzielen zu entwickeln und dem Rat einen entsprechenden Maßnahmen- und Zeitplan vorzulegen. **Begründung:** Die Haushaltsreden des Bürgermeisters und des Kämmerers verdeutlichen den erheblichen Konsolidierungsbedarf der Stadt Bornheim. Aus Sicht der UWG-Fraktion fehlen bislang jedoch ausreichend konkrete und verbindliche Einsparziele für die eigenen Verwaltungsstrukturen. Die Verwaltung hat in bisherigen Beratungen darauf hingewiesen, dass eine umfassende Organisationsentwicklung aufgrund bestehender Arbeitsbelastungen kurzfristig nicht aus eigener Kraft geleistet werden könne. Gerade deshalb müssen die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden, um externe Unterstützung in Anspruch nehmen zu können. Dass eine systematische Überprüfung kommunaler Strukturen erhebliche finanzielle Potenziale erschließen kann, zeigt das Beispiel der Stadt Frechen. Dort sieht die Beschlussvorlage 782/18/2026 Konsolidierungsziele von insgesamt 29 Millionen Euro außerhalb des Bereichs Steuern vor. Davon entfallen unter anderem 9 Millionen Euro auf Personal und Organisation, 2 Millionen Euro auf Prozessoptimierung und Digitalisierung sowie 3 Millionen Euro auf Steuerung und Planung. Die Beträge sind nicht unmittelbar auf Bornheim übertragbar und stellen zunächst Zielvorgaben, keine bereits realisierten Einsparungen dar. Der Ansatz zeigt jedoch, wie eine strukturierte Haushaltskonsolidierung mit messbaren Vorgaben ausgestaltet werden kann. Die UWG-Fraktion hält es angesichts der erheblichen jährlichen Haushaltsdefizite für erforderlich, nicht ausschließlich über Steuererhöhungen und zusätzliche Einnahmen zu diskutieren, sondern auch verbindliche eigene Konsolidierungsbeiträge der Verwaltung einzufordern. Mit dem beantragten Ansatz von 500.000 Euro soll die Grundlage geschaffen werden, entsprechende Potenziale professionell zu identifizieren und nachhaltig zu erschließen. Ziel ist ausdrücklich kein pauschaler Personalabbau oder eine Verschlechterung der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger, sondern eine wirtschaftlichere, effizientere und langfristig leistungsfähige Verwaltung. Wer dauerhaft sparen will, muss bereit sein, zunächst in effizientere Strukturen zu investieren.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Es trifft zu, dass die Verwaltung eine umfassende Organisationsentwicklung derzeit nicht vollständig aus eigener Kraft leisten kann. Eine extern begleitete Organisationsuntersuchung ist daher grundsätzlich ein geeignetes Instrument. Nach Einschätzung der Verwaltung ist der beantragte Ansatz für die gegenwärtige Situation jedoch zu breit angelegt. Er würde in überschaubarer Zeit nicht die gewünschte Wirkung entfalten. Dafür sprechen vor allem folgende Gründe: Bindung interner Kapazitäten Auch eine extern begleitete Untersuchung ist auf die Mitwirkung der Organisationseinheiten angewiesen. Daten und Kennzahlen müssen aufbereitet werden. Interviews und Workshops sind zu führen, Prozesse aufzunehmen und Zwischenergebnisse abzustimmen. Der Antrag sieht vor, Strukturen, Personalbedarf, Arbeitsabläufe, Digitalisierung, Gebäudenutzung und Standards gleichzeitig zu untersuchen. Das würde nahezu alle Bereiche der Verwaltung zur selben Zeit beanspruchen. Gebunden würden damit genau die Kapazitäten, deren Knappheit Anlass des Antrags ist. Externe Beratung entlastet bei der Analyse. Bei der Mitwirkung und vor allem bei der Umsetzung entlastet sie nur begrenzt. Die Umsetzung ist der eigentliche Engpass Die Herausforderung liegt erfahrungsgemäß weniger darin, Optimierungspotenziale zu finden, als darin, sie umzusetzen. Eine flächendeckende Untersuchung führt in der Regel zu sehr vielen Empfehlungen. Diese müssten anschließend parallel bewertet, priorisiert und umgesetzt werden. Damit besteht die Gefahr eines umfangreichen, sehr teuren Gutachtens, von dessen Empfehlungen nur ein Teil zeitnah verwirklicht werden kann. Zeitlicher Vorlauf Ein Auftrag dieser Größenordnung muss europaweit ausgeschrieben werden. Leistungsbeschreibung, Vergabeverfahren und Untersuchungszeitraum brauchen Zeit. Belastbare Ergebnisse sind daher voraussichtlich nicht vor 2028 zu erwarten. Spürbare Effekte im Haushalt wären frühestens in den Folgejahren zu erwarten. 4. Verhältnismäßigkeit in der aktuellen Haushaltslage Die 500.000 Euro müssten in der derzeitigen Haushaltslage zusätzlich aufgebracht werden. Der Betrag ist nur dann gerechtfertigt, wenn ihm hinreichend sichere und kurzfristig erreichbare Einsparungen gegenüberstehen. Bei einem so breit angelegten Untersuchungsauftrag lässt sich das im Vorhinein nicht verlässlich darstellen. Ob und in welchem Umfang gewünschte Zielvorgaben erreicht werden können, wäre abzuwarten. Aus Sicht der Verwaltung sind klar definierte und messbare Ziele hier geeigneter und auch ohne eine flächendeckende externe Untersuchung möglich. Die Verwaltung hält ein schrittweises und priorisiertes Vorgehen für wirksamer. Statt die gesamte Verwaltung gleichzeitig zu untersuchen, sollten einzelne Handlungsfelder mit erkennbar hohem Potenzial gezielt betrachtet werden. Dafür kann sie auf vorhandene Erkenntnisse zurückgreifen, etwa aus der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, aus interkommunalen Kennzahlenvergleichen und aus laufenden Digitalisierungsvorhaben. Ergibt sich in einzelnen Feldern ein konkreter Bedarf an externer Unterstützung, kann diese bedarfsbezogen und in überschaubarem Rahmen eingebunden werden. So bleiben Untersuchung und Umsetzung im Gleichgewicht, und erste Ergebnisse können früher im Haushalt wirksam werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, im Haushalt 2027 keinen pauschalen Ansatz von 500.000 Euro für eine umfassende Organisationsuntersuchung bereitzustellen. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
8	UWG	19.10.2026	16	10111	Organisation		Umstellung auf eine vollständig digitale Bauakte und Effizienzsteigerung Die Verwaltung wird beauftragt, die bestehende digitale Bauaktenführung auf eine ausschließlich digitale, medienbruchfreie Bearbeitung und Archivierung umzustellen, soweit rechtlich zulässig. Parallele Papierakten sollen konsequent abgeschafft werden. Dabei sind bestehende Prozesse auf Vereinfachungs- und Automatisierungspotenziale zu überprüfen, um Bearbeitungszeiten zu verkürzen sowie Personal-, Sach- und Archivierungskosten zu reduzieren. Die Verwaltung legt hierzu einen verbindlichen Umsetzungsplan und konkret bezifferte jährliche Einsparpotenziale vor.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Stadt Bornheim ermöglicht bereits seit 2018 eine volldigitale Antragsabwicklung; entsprechend der Vorlage 582/2026-6 Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung vom 13.10.2026, werden Bauanträge ab dem 01.01.2027 grundsätzlich ausschließlich elektronisch entgegengenommen. Mit der zum 01.09.2026 in Kraft getretenen Änderung der Landesbauordnung NRW wurde § 70 Absatz 1 Satz 1 dahingehend angepasst, dass Bauanträge bei eröffnetem Zugang der zuständigen Bauaufsichtsbehörde **verpflichtend** elektronisch einzureichen sind. Die Stadt Bornheim hat einen entsprechenden Zugang bereits eingerichtet. Damit entfällt insbesondere der Aufwand für die nachträgliche Digitalisierung papierhaft eingereichter Bauanträge. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur digitalen Antragsabwicklung und zur ausschließlich elektronischen Entgegennahme von Bauanträgen ab dem 01.01.2027 zur Kenntnis.
9	UWG	19.10.2026	9	10112	Technik-unterstützte Information - TUI		**Antrag:** Die Verwaltung wird beauftragt, sämtliche IT-Ausgaben einschließlich Hardware, Software, Lizenzverträgen sowie Dienstleistungen der regio iT und weiterer Anbieter auf Wirtschaftlichkeit und Einsparpotenziale zu überprüfen. Insbesondere sind Lizenznutzung, Doppelstrukturen, alternative Rahmenverträge, interkommunale Beschaffung, marktübliche Vergleichspreise und längere Nutzungszyklen zu untersuchen. Dem zuständigen Ausschuss sind bis zum Ende des zweiten Quartals 2027 die Gesamtkosten, konkret bezifferte jährliche Nettoeinsparpotenziale sowie ein Maßnahmen- und Zeitplan vorzulegen. Bestehende Vertragsbindungen, Umstellungskosten, Datenschutz und IT-Sicherheit sind zu berücksichtigen.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Prüfung von IT-Ausgaben, Lizenznutzungen, Vertragskonditionen, Beschaffungsoptionen und Nutzungszyklen sowie Prüfung der Wirtschaftlichkeit sind Teil der laufenden Verwaltungstätigkeit. Die Verwaltung ist aufgrund der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet, die Angemessenheit und Erforderlichkeit ihrer Aufwendungen fortlaufend zu überprüfen. Dies umfasst insbesondere die bedarfsgerechte Beschaffung von Hard- und Software unter regelmäßiger Verfahrensbeteiligung der zentralen Vergabestelle, der Finanzbuchhaltung sowie des Rechnungsprüfungsamtes, aber auch die Überwachung und Optimierung von Lizenzbeständen, die Vermeidung von Doppelstrukturen, die Prüfung von Vertragslaufzeiten und Kündigungsoptionen sowie die Berücksichtigung wirtschaftlicher Beschaffungsalternativen. Bei Beschaffungs- und Vertragsentscheidungen werden die geltenden vergabe-, datenschutz- und informationssicherheitsrechtlichen Anforderungen beachtet. Die Ausgaben Erstattungen an Zweckverband werden etwa 2.400.00,00 € betragen; die an externe Anbieter etwa 500.000,00 €. Das ergibt einen jährlichen Aufwand von rd. 2.900.000,00 € für 2027 und 2028. Soweit sich im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit wirtschaftlich vertretbare Optimierungsmöglichkeiten ergeben, werden diese unter Berücksichtigung bestehender Vertragsbindungen, notwendiger Umstellungskosten sowie der Anforderungen an Datenschutz, Informationssicherheit und Betriebsstabilität entsprechend umgesetzt. Über finanzwirksame Maßnahmen und Entscheidungen wird der zuständige Ausschuss im Rahmen der bestehenden Berichts- und Beschlusszuständigkeiten unterrichtet, beziehungsweise beteiligt. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Lfd.-Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr. des Antrages	Produkt	Bezeichnung	Sach-konto/ Projekt	Inhalt: Antrag	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
10	CDU	19.10.2026	1	10115	Gebäude-wirtschaft		**Antrag:** Wir bitten um Erarbeitung einer integrierten Konzeption zur Konsolidierung bzw. Reduktion der Flüchtlingsunterkünfte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte: - Konkrete dauerhafte Bedarfslage in Bornheim für Menschen ohne festen Wohnsitz, Menschen, die kurzfristig in schwierige soziale Lagen geraten und auf Wohnraum angewiesen sind, z.B. infolge von Brandereignissen - Konkrete dauerhafte Bedarfslage in Bornheim für Menschen mit Fluchterfahrung unter Berücksichtigung der Zuweisungen der vergangenen drei bis sechs Monate - Auslaufende Mietverträge bei aktuell angemieteten Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Menschen in Notlagen einschließlich Flüchtlingen - Auslaufende Pachtverträge für Grundstücke, die für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften abgeschlossen wurden - Bauliche Substanz und Entwicklungs- sowie Weiterverwendungsmöglichkeiten für Gebäude, die der vorübergehenden Unterbringung von Menschen in Notlagen einschließlich Flüchtlingen dienen. **Begründung:** Ziel ist eine Reduktion von angemieteten oder/ und gepachteten Grundstücken bzw. Objekten und der sukzessive Rückbau von Flüchtlingsunterkünften, insbesondere der Container.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Verwaltung hat im Zuge der verschiedenen Schließung von Unterkünften und Abmietungen (Haus Selam Brenig, Turnhalle Johann-Wallraf-Schule (Bornheim), Gewerbehalle Brunnenallee (Roisdorf) und Hotel Waldorf bereits die Unterkunftssituation und Prognosen untersucht und im Rahmen des Belegungsmanagements Schließungen ermöglicht. Auch wurde ein Portfolio der Unterkünfte erstellt. Die Obdachlosensituation wird genauso wie die Flüchtlingssituation laufend betrachtet. Die Ämter 5 und 6 stehen zur Entwicklung der Unterkünfte im Austausch. Zu den nächsten Sitzungen des SIDA werden die Statistiken und Planungsdaten offengelegt und weitere Aussagen zu den angesprochenen Punkten, insbesondere der Möglichkeit der weiteren Reduktion von Unterkünften aber auch dem dauerhaften Erhalt von Unterbringungsplätzen getroffen werden. **Beschlussentwurf HFA:** Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
11	CDU	19.10.2026	6	10115	Gebäudewirtschaft		**Antrag:** Wir beantragen die Einführung eines Instandhaltungsbudgets für jedes städtische Gebäude in Höhe von 1,25% (= Afa-Satz bei Nutzungsdauer von 80 Jahren) pro Jahr der Herstellungskosten, aus dem die jeweiligen Instandhaltungsmaßnahmen refinanziert werden. Alternativ zum Afa-Satz soll ein höherer Anteil, z.B. 1,5% der Herstellungskosten, verwendet werden. Die Höhe des Ansatzes soll sich nicht dem Alter und dem technischen Gebäudezustand richten. Alternativ zu den Herstellungskosten können die Wiederbeschaffungskosten oder eine andere geeignete Größe genommen werden, sofern diese zielführender ist.	*Antwort wird nachgereicht*
12	UWG	19.10.2026	10	10115, 10114	Gebäudewirtschaft, Liegenschaften		**Antrag:** Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur wirtschaftlicheren Nutzung städtischer Gebäude und Grundstücke sowie zur Reduzierung angemieteter Flächen und laufender Miet- und Bewirtschaftungskosten vorzulegen. Dabei sind insbesondere die tatsächliche Flächenauslastung, Möglichkeiten zur Zusammenlegung von Verwaltungsstandorten, alternative Nutzungskonzepte, auslaufende Mietverträge, Sanierungsbedarf sowie Veräußerungspotenziale zu prüfen. Einmalige Veräußerungserlöse und Umstellungskosten sind getrennt von dauerhaft erzielbaren jährlichen Nettoeinsparungen auszuweisen. Die Verwaltung legt hierzu konkrete Maßnahmen, deren Wirtschaftlichkeit sowie einen verbindlichen Umsetzungszeitplan vor. **Begründung:** Ziel ist die nachhaltige Senkung der Gebäude- und Mietkosten durch eine effizientere Nutzung vorhandener städtischer Immobilien und Flächen.	*Antwort wird nachgereicht*
13	UWG	19.10.2026	1	10207 und 10115	Feuer- und Bevölkerungsschutz, Gebäude-wirtschaft		**Antrag:** Gemeinsame Beschaffung und Standardisierung im Brandschutz. Die UWG Bornheim beantragt, die Verwaltung mit der Prüfung und Vorbereitung interkommunaler bzw. überörtlich gebündelter Vergaben für Feuerwehrfahrzeuge sowie mit der Prüfung standardisierter Feuerwehrgerätehäuser im Rahmen des Brandschutzbedarfsplans zu beauftragen. Hierzu sind Gespräche mit dem Rhein-Sieg-Kreis, anderen Kommunen und geeigneten übergeordneten Stellen aufzunehmen bzw. fortzuführen. Dem zuständigen Ausschuss und dem Rat ist für die Haushaltsberatungen 2027/2028 eine Gegenüberstellung von Einzelbeschaffung und gemeinsamer Vergabe mit Kosten, Einsparpotenzialen, Mindestanforderungen, Zeitplan und Umsetzbarkeit vorzulegen. Bereits durchgeführte Prüfungen und Gespräche sind einzubeziehen. **Begründung:** Gemeinsame Beschaffungen und standardisierte Planungen sollen Mengen- und Planungsvorteile nutzbar machen, ohne die erforderliche Einsatzfähigkeit zu beeinträchtigen. Auch ist die Bündelung, gemeinsame MTF-Nutzung und Einsparungen zu bewerten und geeignete Kooperationsvorschläge vorzulegen.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Eine gemeinsame Beschaffung mit dem Rhein-Sieg-Kreis ist nicht möglich, da dieser nicht Träger des Feuerschutzes ist. Bislang ist eine gemeinsame Beschaffung mit anderen Kommunen nicht möglich, da die Fahrzeuge kein Produkt von der Stange darstellen, sondern eine Einzelanfertigung für die jeweiligen Bedarfe der kommunalen Feuerwehr darstellt. Wenn möglich wird durch das Zusammenziehen von Beschaffungen bereits jetzt versucht bessere Konditionen zu erhalten, so geschehen bei der Beschaffung der 2 Tanklöschfahrzeuge Waldbrand. Eine gemeinsame Ausschreibung der beiden Löschgruppenfahrzeuge LF 10 wird angestrebt, um einen besseren Einkaufspreis zu erzielen. Die Möglichkeiten von Kooperationen bei Fahrzeugbeschaffungen werden stets mit anderen Kommunen im Rhein-Sieg Kreis beleuchtet. Bei vielen Einsatzfahrzeugen muss der einsatztaktische Wert den jeweiligen Bedarfen am Standort angepasst werden, so dass hier gemeinsame Beschaffungen in der Vergangenheit als schwierig betrachtet wurden. Auch ist die Abwicklung der Beschaffungsvorgänge insbesondere in den Bauphasen dann rechtlich und praktisch höchst aufwändig und heikel. Darüber hinaus wurden bereits in der Vergangenheit die eigenen Beschaffungsvorgänge so gebündelt, dass möglichst kostengünstige Sammelbeschaffungen angestrebt wurden **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis
14	UWG	19.10.2026	11	10207	Feuer- und Bevölkerungsschutz		**Antrag:** Die Verwaltung prüft, ob Austauschzyklen für Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Geräte verlängert werden können. Zustand, Einsatzbereitschaft, Wartungsmehrkosten und Anforderungen u.a. des Fuhrparkmanagements und des Brandschutzbedarfsplans sind einzubeziehen. Einsparungen und vertretbare Maßnahmen sind gesondert zur Entscheidung vorzulegen.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Austauschzyklen der Fahrzeuge können aktuell nicht verlängert werden, da durch die Hersteller eine maximale Versorgung mit Ersatzteilen für 18 bis 20 Jahre gewährleistet wird. Weiterhin steigen mit dem Alter der Löschfahrzeuge auch der Kostenaufwand für die notwendige Instandhaltung. Daher hat der Rat der Stadt Bornheim mit dem aktuellen Brandschutzbedarfsplan ein Fahrzeugkonzept verabschiedet das durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Feuerwehr umgesetzt wird. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Lfd.-Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr. des Antrages	Produkt	Bezeichnung	Sach-konto/ Projekt	Inhalt: Antrag	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
15	CDU	19.10.2026	3	10301	Grundschulen		**Antrag:** Wir bitten um Erarbeitung einer integrierten Konzeption zur Konsolidierung der (Grund-)Schulen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte: - Konkreter dauerhafter Platzbedarf in Bornheim für die heute geltenden Schulformen und Klassengrößen je Jahrgangsstufe entsprechend der fortgeschriebenen Schulentwicklungsplanung sowie der prognostizierten Bedarfe unter Berücksichtigung von Zu- und Abwanderung - Auslaufende Pachtverträge für Grundstücke, die für die Errichtung von Schulen bzw. Schulteilen genutzt werden, sofern entsprechend vorhanden - Zustand, Instandhaltungs- oder/ und Instandsetzungs- oder/ und Sanierungsbedarfe der Gebäude der jeweiligen (Grund-)Schule **Begründung:** Ziel ist eine Optimierung der Platzvorhaltung an den Standorten unter Berücksichtigung der Gebäudezustände und jeweiligen Entwicklungsperspektiven. Vor dem Hintergrund der sinkenden Schülerzahlen sollen frei werdende Plätze in einer (Grund-)Schule ggf. mit Kindern aus anderen (Grund-) Schul-Einzugsgebieten belegt werden im Falle eines Gebäudeabgangs.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Aufgabenstellung ist aufgrund der Komplexibilität des Umfangs der Aufgabenstellung nicht fristgerecht zu erledigen. Die Verwaltung wird im Rahmen einer Vorlage in einem der kommenden Sitzungen des ASS und des HFA berichten. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
16	UWG	19.10.2026	2	10304	Gesamtschulen		**Antrag:** Die UWG-Fraktion beantragt, für die Entwicklung und Umsetzung einer wirtschaftlichen Neubauvariante der Heinrich-Böll-Gesamtschule am Standort ME18 einen vorläufigen Finanzierungsrahmen von 60 Mio. Euro in der Haushalts- und mittelfristigen Finanzplanung vorzusehen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittel entsprechend einem realistischen Planungs- und Bauzeitenplan zu verteilen, bereits veranschlagte Mittel anzurechnen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen zu prüfen. Vor einer verbindlichen Bauentscheidung sind ein belastbarer Varianten- und Wirtschaftlichkeitsvergleich einschließlich Gesamtkosten, Fördermitteln, Risiken und jährlichen Folgekosten vorzulegen. Der Ansatz von 60 Mio. Euro stellt einen vorläufigen Planungsrahmen und keine bereits nachgewiesene Kostenobergrenze dar.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Verwaltung kann einen Finanzierungsrahmen von 60 Mio. Euro in der Haushalts- und mittelfristigen Finanzplanung für die reduzierteste Variante (siehe MBS Assmann) eines Neubaus der Heinrich-Böll-Gesamtschule vorsehen, macht jedoch darauf aufmerksam, dass ab spätestens 2029 für den Altstandort Beethovenstraße über eine wie auch immer geartete Nachnutzung mit den entsprechenden Kosten entschieden werden muss. Die Verteilung dieser Mittel kann analog zu der Verteilung in der Machbarkeitsstudie von Assmann erfolgen. Wie bei jeder anderen Baumaßnahme wird die Verwaltung vor einer verbindlichen Bauentscheidung belastbare Varianten- und Wirtschaftlichkeitsvergleiche einschließlich Gesamtkosten, Fördermitteln, Risiken und jährlichen Folgekosten vorlegen. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA empfiehlt dem Rat entsprechend des Antrags die 60 Mio. Euro als vorläufigen Planungs-/ Finanzierungsrahmen in den Haushaltsentwurf 2027/2028 einzubringen.
17	UWG	19.10.2026	12	10307	Sonstige schulische Aufgaben		Medienentwicklungsplan überprüfen Die Ausstattung und Folgekosten des Medienentwicklungsplans sind angesichts der Haushaltslage zu überprüfen. Für 2027/2028 soll eine Variante ohne weitere Aufstockung auf den Ausstattungsschlüssel 1:2 zur Entscheidung vorgelegt werden. Vorhandene Geräte sollen weitergenutzt werden, solange sie sicher und unterrichtstauglich sind und erforderliche Sicherheitsupdates erhalten. Reparatur soll vor Ersatz geprüft werden. Kein pauschaler Austausch allein aufgrund einer fünfjährigen Abschreibungsdauer. Notwendige Ausnahmen und bereits bestehende Vertragsbindungen bitte gesondert darstellen und die mögliche Entlastung beziffern. Die Kosten nach ggf. anfallender Förderung zum Digitalpakt bitte aktualisieren.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Mit der Vorlage 722/2025-13 wurde die Fortschreibung des Medienentwicklungsplans mehrheitlich beschlossen. Die Maßnahmen in der Fortschreibung des Medienentwicklungsplans sind daher Verwaltungsseitig unter Beachtung der Wirtschaftlich- und Nachhaltigkeit umzusetzen. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA beschließt am Beschluss zur Fortschreibung des schulischen Medienentwicklungsplans festzuhalten.
18	Bündnis 90/ Die Grünen	19.10.2026	1	10504	soziale Leistungen	Unterhaltsvorschuss	**Antrag:** Die Verwaltung wird beauftragt, im Sozialausschuss über die Quoten der Rückforderung/Eintreibung (Unterhaltsregress) gegenüber unterhaltspflichtigen Elternteilen zu berichten und aufzuzeigen, durch welche Maßnahmen die Erfolgsquote gesteigert werden kann. **Begründung:** Nicht beigetriebene Rückforderungen bleiben dauerhaft als Last beim städtischen Haushalt. Ohne ausgewiesene Quoten lässt sich weder der nicht realisierte Bestand beurteilen noch erkennen, wo die Erfolgsquote gesteigert werden kann.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Aufgrund einer gesetzlichen Änderung zum 01.07.2019 für den Rückgriff aus § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erfolgt die Unterhaltspflichtüberprüfung und Heranziehung der anderen Elternteile nun überwiegend beim Land und nur noch in Alt-Fällen, d.h. Antragstellungen auf Unterhaltsvorschussleistungen vor diesem Zeitpunkt bzw. in Altfällen ungeklärter Vaterschaft kann diese vom Jugendamt selbst erfolgen. Das Land erhält über ein digitales Portal in sämtlichen Neufällen alle Informationen zur weiteren Heranziehungsprüfung. Sofern dort nach Prüfung der privatrechtlichen Unterhaltsverpflichtung feststeht, dass der andere Elternteil den Unterhalt selbst erbringen kann, erfolgt nach hier eine Mitteilung zur Beendigung der lfd. Unterhaltsvorschussbewilligung durch die Stadt. Im Haushaltsjahr 2025 wurden in der Produktgruppe 1.05.04 sonstige Transfererträge von insgesamt 101 Tsd. € (Zeile 3) erzielt. Unterhaltsverpflichtungen aus Altfällen sind davon nur mit rd. 50 Tsd. € verzeichnet, davon mussten 50% wiederum an das Land erstattet werden (Zeile 13), die weiteren Erträge stammen aus Rückforderungen zu Unrecht gewährter Unterhaltsvorschussleistungen sowie zuständigkeitsbedingter Kostenerstattungen. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA beschließt, dass die Verwaltung zukünftig einmal jährlich in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss vor den Sommerferien zur städtischen Rückgriffquote für Unterhaltsvorschussleistungen berichten wird.
19	CDU	19.10.2026	2	10601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung		**Antrag:** Wir bitten um Erarbeitung einer integrierten Konzeption zur Konsolidierung der Kitas unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte: - Konkreter dauerhafter Platzbedarf in Bornheim für die heute geltenden Gruppenformen entsprechend der fortgeschriebenen Kita-Bedarfsplanung sowie der prognostizierten Bedarfe unter Berücksichtigung von Zu- und Abwanderung - Auslaufende Mietverträge bei aktuell angemieteten Gebäuden, sofern entsprechend vorhanden - Auslaufende Pachtverträge für Grundstücke, die für die Errichtung von Kitas genutzt werden, sofern entsprechend vorhanden - Zustand, Instandhaltungs- oder/ und Instandsetzungs- oder/ und Sanierungsbedarfe der Gebäude der jeweiligen Kita **Begründung:** Ziel ist eine Optimierung der Platzvorhaltung an den Standorten unter Berücksichtigung der Gebäudezustände und jeweiligen Entwicklungsperspektiven. Vor dem Hintergrund der sinkenden Schülerzahlen ist mit zuvor sinkenden Kita-Bedarfen zu rechnen, so dass frei werdende Plätze ggf. mit Kindern aus anderen Kita-Einzugsgebieten belegt werden kann im Falle eines Gebäudeabgangs.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung ist eine fristgerechte Beantwortung des Antrags nicht möglich. Die Verwaltung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen schnellstmöglich eine Konzeption erstellten und dem Ausschuss hierzu berichten. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Lfd.-Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr. des Antrages	Produkt	Bezeichnung	Sach-konto/ Projekt	Inhalt: Antrag	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
20	UWG	19.10.2026	13	10802	Bäder		Transparenz über Kosten und Mindereinnahmen durch Vergünstigungen – Die UWG beantragt die Kosten transparent auszuweisen Die Verwaltung stellt die Kosten und Mindereinnahmen durch Vergünstigungen der Ehrenamtskarte, insbesondere im Hallenfreizeitbad, durch den Tollitätentreff und der VHS, nach Einrichtung und Leistung transparent dar. Sofern keine technische Abrechnung möglich ist, bitten wir um eine Einschätzung der Verwaltung.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die finanziellen Mindereinnahmen der städtischen Vergünstigungen für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW lassen sich für die Volkshochschule Bornheim/Alfter (VHS) und das HallenFreizeitBad Bornheim nicht beziffern. Eine gesonderte statistische Erfassung der entsprechenden Vergünstigungen erfolgt in beiden Einrichtungen nicht. HallenFreizeitBad Bornheim Nach Auskunft der Leitung des HallenFreizeitBades nehmen durchschnittlich etwa sieben Besucherinnen und Besucher regelmäßig die Vergünstigung aufgrund der Ehrenamtskarte NRW in Anspruch. Im Jahr 2025 entsprach dies einem Anteil von ca. 0,4% an der Gesamtbesucherzahl. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme wird die Nutzung der Ehrenamtskartenvergünstigung im Kassensystem nicht gesondert erfasst. Eine nachträgliche Ermittlung der daraus resultierenden Mindereinnahmen ist daher nicht möglich. Hinzu kommt, dass aufgrund der unterschiedlichen Eintrittstarife keine pauschale monetäre Bewertung vorgenommen werden kann. Volkshochschule Bornheim/Alfter Auch bei der VHS lässt sich die Höhe der durch die Ehrenamtskarte NRW entstehenden Mindereinnahmen nicht konkret ermitteln. Eine genaue Zuordnung ist nicht möglich, da die Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW gemeinsam mit weiteren Personengruppen (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr und Bundesfreiwilligendienst) in einer einheitlichen Ermäßigungskategorie erfasst werden. Der Anteil der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die eine Ermäßigung in dieser Kategorie in Anspruch nehmen, lag im Jahr 2025 bei ca. 0,45%. Darüber hinaus variieren die Kursgebühren, sodass auch hier keine belastbare monetäre Bezifferung der gewährten Vergünstigungen aufgrund der Ehrenamtskarte vorgenommen werden kann. Bornheimer Tollitätentreff Für den 58. Bornheimer Tollitätentreff liegen konkrete Zahlen vor. Hier haben insgesamt 59 ehrenamtlich engagierte Personen die angebotene Freikarte in Anspruch genommen. Daraus ergaben sich rechnerische Mindereinnahmen in Höhe von 1.755,25 Euro. Bei der Bewertung der gewährten Vergünstigungen ist zu berücksichtigen, dass den rechnerischen Mindereinnahmen auch mögliche Mehreinnahmen gegenüberstehen. Dies betrifft insbesondere Begleitpersonen von Inhaberinnen und Inhabern der Ehrenamtskarte NRW, die den regulären Eintrittspreis entrichten und die jeweilige Einrichtung oder Veranstaltung möglicherweise ohne das bestehende Vergünstigungsangebot nicht besucht hätten. Darüber hinaus sind die städtischen Vergünstigungen als Bestandteil der Anerkennung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements zu betrachten. Ein Wegfall der kommunalen Vergünstigungen könnte auch die Gewinnung weiterer privater Vergünstigungspartner für die Ehrenamtskarte erschweren. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Mindereinnahmen für den Tollitätentreff konkret beziffern lassen, während dies für das HallenFreizeitBad und die VHS aufgrund der bestehenden Erfassungs- und Abrechnungssystematik nicht möglich ist. Aufgrund der unterschiedlichen Preiskategorien und der bestehenden Erfassungs- und Abrechnungssystematiken liegen keine hinreichend differenzierten Daten vor, die eine belastbare Berechnung oder auch nur eine sachgerechte Schätzung der Mindereinnahmen ermöglichen. Von einer pauschalen Schätzung sieht die Stadtverwaltung aus diesem Grunde ab. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
21	UWG	19.10.2026	3	10901	Räumliche Planung und Entwicklung		**Antrag:** Entwicklungsplanung auf Kosten und Folgelasten überprüfen Die UWG Bornheim beantragt, die angesprochene Entwicklungsplanung auf ihre Investitions-, Betriebs-, Infrastruktur- und Finanzierungskosten sowie ihre Folgelasten für den Haushalt 2027/2028 und die mittelfristige Planung zu überprüfen. Die Verwaltung benennt den konkret betroffenen Entwicklungsplan und legt die vorgesehenen Maßnahmen, Kostenannahmen, Einnahmen und Fördermittel sowie wirtschaftlichere Varianten und zeitliche Priorisierungsmöglichkeiten vor. Schnittstellen zu Neubaugebieten und zur Schul- und Infrastrukturplanung sind einzubeziehen, soweit sie Gegenstand des betreffenden Plans sind. Die abschließende Produktzuordnung ist anhand des bezeichneten Plans zu bestätigen. **Begründung:** Der Prüfauftrag soll die finanziellen Folgen der Entwicklungsplanung transparent machen und belastbare Entscheidungen über Umfang und Umsetzung ermöglichen.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Im Rahmen der Bauleitplanung für Wohn-und Gewerbegebiete können die finanziellen Folgen nicht dargestellt werden. Es werden die Planungskosten für den Haushalt kalkuliert und für die Priorisierung der Planung die Kapazitäten der Sozialinfrastruktur (Schul- und Kitaplätze) sowie die Erschließungssituation (Erforderlichkeit Straßenausbau, ÖPNV-Anbindung) etc. berücksichtigt. Die Priorisierung der Projekte der Bauleitplanung (Arbeitsprogramm Stadtplanung) wurde vom Stadtentwicklungsausschuss bereits beschlossen. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und sieht keine Notwendigkeit zur Durchführung der beantragten Überprüfung.
22	UWG	19.10.2026	14	10901	Räumliche Planung und Entwicklung		Wirtschaftlichkeitsrechnung für Neubaugebiete Für neue Baugebiete ist vor wesentlichen Investitionsentscheidungen eine vollständige langfristige Rechnung zu Erträgen und Infrastruktur-, Betriebs-, Personal- und Finanzierungskosten vorzulegen. Kennzahlen je Hektar und Wohneinheit und kommunale Nettowirkung sind auszuweisen.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Wirtschaftlichkeitsberechnungen können auf Grund von nicht vorliegenden Zahlen und personeller Voraussetzungen nicht geleistet werden. Sie sind kein Aufgabengebiet von StadtplanerInnen. Im Rahmen der Bauleitplanung können nur die Planungs- und Gutachterkosten kalkuliert werden. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt von der beantragten Wirtschaftlichkeitsrechnung für Neubaugebiete abzusehen.

Lfd.-Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr. des Antrages	Produkt	Bezeichnung	Sach-konto/ Projekt	Inhalt: Antrag	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
23	UWG	19.10.2026	15	10901	Räumliche Planung und Entwicklung		Die UWG-Fraktion beantragt, die für Carsharing vorgesehenen Haushaltsansätze von 30.000 Euro für 2027 sowie jeweils 45.000 Euro für 2028 und 2029 zu streichen, sofern die Verwaltung vor der abschließenden Haushaltsberatung keine nachvollziehbare Wirtschaftlichkeits- und Bedarfsbegründung vorlegt. Hierzu sind Nutzungszahlen, angestrebte und bereits vorhandene Verträge, Fördermittel einschließlich möglicher Rückforderungen, alternative Mobilitätsangebote sowie die tatsächlich erzielbaren jährlichen Nettoeinsparungen darzustellen. Über die Beibehaltung oder Streichung der Ansätze ist auf dieser Grundlage im Rahmen der Haushaltsberatungen gesondert zu entscheiden.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Aufgrund des sehr hohen Einsparpotentials im Verkehrssektor sind Stärkung und Ausbau der nachhaltigen Mobilität wichtige Bausteine auf dem Weg zur Klimaneutralität 2045. Im Klimaneutralitätskonzept sowie im Mobilitätskonzept sind sie als Maßnahmen hoher Priorität definiert. Der Umsetzungsfahrplan des Mobilitätskonzepts priorisiert Carsharing daher als Maßnahme, die bevorzugt umgesetzt werden soll. Eine nachvollziehbare Wirtschaftlichkeits- und Bedarfsbegründung ist notwendiger Bestandteil des geplanten Förderantrags. Grundvoraussetzung für diesen ist der Nachweis von 100% Eigenmitteln über den gesamten Förderzeitraum. Aus Gründen des effizienten Personaleinsatz hat die Verwaltung noch nicht mit der konkreten Ausarbeitung begonnen, so lange diese Grundvoraussetzung haushaltsseitig nicht gegeben ist. Fragen können aktuell nur auf Basis der bestehenden Vorkonzeption beantwortet werden. Bedarf/Wirtschaftlichkeit: Der Bedarf für Carsharing ergibt sich aus den gutachterlichen Ergebnissen des Mobilitätskonzeptes, einer Analyse der Kundendaten des Anbieters Cambiocar und der Notwendigkeit zur CO2-Reduzierung im Verkehrssektor. Ein Carsharing-Fahrzeug ersetzt private Pkw, reduziert Stellplatzbedarf und Parksuchverkehr usw. Gemeinsam mit Cambiocar wurden auf Basis des MoKo zwei Standorte (Rathaus/Bhf. Sechtem) identifiziert, die nach den Ergebnissen der Kundenanalyse langfristig das höchste Kundenpotential aufweisen. Als Grundstein eines dynamisch nachfrageorientierten Angebots sind je 2 Fahrzeuge pro Standort geplant, um Carsharing überhaupt erst einmal in Bornheim zu etablieren. Finanzierung/Förderung: Die in den Haushalt eingestellten Mittel entsprechen einem 100%-Eigenanteil der Fixkosten, wie er vom Fördergeber vorgegeben wird. Die tatsächlichen Kosten pro Jahr ergeben sich aus 43.200 Euro Fixkosten (Stand Ende 2025) – 24.000 Euro Investitionsförderung – x Euro Laufende Betriebserlöse. Es handelt sich um eine Investitionsförderung in fester Höhe von 6.000 Euro pro Fahrzeug und Jahr über 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann über die Fortführung des Angebots entschieden werden. Aufgrund der Änderung bei den Fördermodalitäten werden die Mittel für 2027 nicht benötigt. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, kann ein Förderantrag zum 30.06.2027 gestellt werden. Bei positivem Bescheid erfolgt die Umsetzung ab 2028. Nettoeinsparungen ergeben sich primär im nichtmonetären Sektor und können im Nachgang über den Co2-Preis ermittelt werden. Zusätzliche Einsparungen sind im Rahmen einer möglichen Optimierung des kommunalen Fuhrparks möglich. Vertragssituation: Es gibt aktuell keine Verträge. Angestrebt wir dein Vertrag mit dem Anbieter Cambiocar, da dieser bereits proaktiv auf die Stadt zugegangen ist. Es muss jedoch auf Basis der Förderbedingungen ausgeschrieben werden. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die im Haushaltsentwurf berücksichtigten Ansätze für die Umsetzung des Carsharings beizubehalten.
24	UWG	19.10.2026	17	11204	ÖPNV		Wirtschaftlichkeitsprüfung und bedarfsgerechte Optimierung des ÖPNV Die Verwaltung wird beauftragt, sämtliche ÖPNV-Angebote und kommunalen Finanzierungsanteile hinsichtlich Kosten, Fahrgastzahlen, Auslastung und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Hierzu ist eine detaillierte Aufschlüsselung nach einzelnen Buslinien und weiteren Mobilitätsangeboten vorzulegen, einschließlich der jeweiligen Kosten, Zuschussbedarfe, Nutzungszahlen sowie der kommunalen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten. Gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis und den zuständigen Aufgabenträgern sind insbesondere Angebotsanpassungen, Taktoptimierungen, alternative Bedienformen und konkrete Einsparpotenziale zu prüfen. Die finanziellen Auswirkungen sowie mögliche Einschränkungen der Mobilitätsversorgung sind transparent darzustellen. Ziel ist ein bedarfsgerechter und wirtschaftlicher ÖPNV, der die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger sichert und zugleich den städtischen Haushalt entlastet.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW liegt die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV grundsätzlich bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Diese beauftragen Verkehrsunternehmen mit der Durchführung. Die Kommunen verfügen daher nicht über die unmittelbare Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Einrichtung, Änderung oder Einstellung einzelner Buslinien sowie der konkreten Ausgestaltung des kreisweit organisierten ÖPNV. Die Möglichkeiten zur Überprüfung des vorhandenen Leistungsangebots durch die Kommune richtet sich daher nach den zur Verfügung gestellten Betriebs- und Fahrgastdaten der Verkehrsunternehmen. Hierzu hat der RSK einen Evaluationsbericht der linksrheinischen Buslinien erstellt und diesen am 22.09.2026 in den Kreisgremien vorgestellt. Der Bericht und seine Anlagen wurde den Bornheimer Fraktionen im Rahmen der VO 486/2026-7 bereits zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stehen der Verwaltung keine weiteren Betriebsdaten zur Verfügung. Zu den weiteren Möglichkeiten der Datenbereitstellung hinsichtlich Fahrgastzahlen, Auslastung und Kosten hat der RSK im Rahmen eines Interfraktionellen Gesprächs am 16.09.2026 auch dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss berichtet und für die Zukunft eine regelmäßige jährliche Auswertung auf Basis der automatischen Fahrgastzählsysteme angekündigt. Eine weitergehende Untersuchung der einzelnen Buslinien durch die Verwaltung kann ergänzend erfolgen, sobald die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung stehen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand vertretbar und realisierbar ist. Grundsätzlich entwickelt der Rhein-Sieg-Kreis das Fahrplanangebot bereits jetzt auf Grundlage der Fahrgastentwicklung, der Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplans und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel sukzessive weiter, mit dem Ziel eines bedarfsgerechten und wirtschaftlichen ÖPNV. Die Fortschreibung des Angebotes erfolgt dabei stets in enger Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen, den betroffenen kreisangehörigen Kommunen und ggf. benachbarten ÖPNV-Aufgabenträgern. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
25	CDU	19.10.2026	7	11401	Umweltschutz und lokale Agenda		**Antrag:** Wir bitten um Reduktion des Ansatzes für Investitionen im Produktbereich 1.14.01, Projekt 5.000524 von jetzt 300.000 € auf dann 150.000 €.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Stadt Bornheim hat per Ratsbeschluss das Ziel festgelegt, bis 2045 klimaneutral zu werden, und hierfür ein Klimaneutralitätskonzept beschlossen. Ergänzend wurde 2022 ein Klimaanpassungskonzept verabschiedet, das 2024 in überarbeiteter Form mit sogenannten Leuchtturmmaßnahmen erneut beschlossen wurde. Die Verwaltung hält das geplante Klimabudget für notwendig, um die beschlossenen Maßnahmen fristgereicht umsetzen zu können. Die gesetzlichen Anforderungen gehen unter anderem hervor aus dem Klimaanpassungsgesetz NRW (KlAnG), insbesondere §§ 5 und 6 (Vorbildfunktion öffentlicher Stellen und fachübergreifende Berücksichtigung der Klimaanpassung), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), insbesondere § 55 Abs. 2: Möglichst ortsnahe Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser, dem Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere §§ 1 und 1a (Berücksichtigung von Klimaanpassung in der Bauleitplanung, Begrenzung der Bodenversiegelung und nachhaltige Stadtentwicklung). Folgende Beschlüsse sind im Rahmen des Budgets zukünftig umzusetzen: - Förderprogramm Dauerkulturen Starkregenvorsorge und Erosionsschutz, Beschluss 25.02.26, Vorlage 068/2026/12 - Förderprogramm Bäume, Beschluss basierend auf Vorlage 079/2026-12 - Baumrigolen für GS Hersel, Beschluss 09.10.25 „Klimagerechte Schule/Kita“ als Leuchtturmmaßnahme basierend auf Vorlage 611/2025-12 - Pilotprojekt Fassadenbegrünung, Beschluss 09.10.25 „Klimagerechte Schule/Kita“ als Leuchtturmmaßnahme basierend auf Vorlage 611/2025-12 - Sonnenschutz Kitas, Beschluss 09. 10.25 „Klimagerechte Schule/Kita“ als Leuchtturmmaßnahme basierend auf Vorlage 611/2025-12 - Umsetzung Pocket Parks und Entsiegelungsvorhaben, Beschluss 16.05.2024 „Pocket Parks“ als Leuchtturmmaßnahme basierend auf Vorlage 325/2024-12 **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Lfd.-Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr. des Antrages	Produkt	Bezeichnung	Sach-konto/ Projekt	Inhalt: Antrag	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
26	UWG	19.10.2026	18	11401	Umweltschutz und lokale Agenda		Die Verwaltung wird beauftragt, sämtliche kommunalen Klimaschutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Wirtschaftlichkeit und tatsächlichen Wirksamkeit zu überprüfen. Hierzu sind die Maßnahmen einzeln darzustellen und eindeutig zu kennzeichnen nach: 1. Gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen einschließlich der rechtlich erforderlichen Mindeststandards. 2. Freiwilligen Maßnahmen und Standards, die über gesetzliche Anforderungen hinausgehen. 3. Wirtschaftlich vorteilhaften Maßnahmen, die neben dem Klimaschutz langfristige Einsparungen oder andere messbare Vorteile ermöglichen. Für jede Maßnahme sind Investitions- und Folgekosten, mögliche Fördermittel, Einsparpotenziale sowie die Auswirkungen einer Reduzierung, Verschiebung oder alternativen Umsetzung darzustellen. Ziel ist ein wirksamer, finanzierbarer Klimaschutz, der gesetzliche Anforderungen erfüllt, wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen priorisiert und freiwillige Mehrausgaben kritisch hinterfragt.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Der Maßnahmenkatalog zum Klimaschutz aus dem Klimaneutralitätskonzepts zeigt auf, dass kommunaler Klimaschutz keine verzichtbare Zusatzleistung ist, sondern als rechtlich verankerte und wirtschaftlich nachhaltige Kernaufgabe unmittelbar zur Zukunftssicherung der Stadt Bornheim und zur langfristigen Entlastung des Haushalts beiträgt. So greifen beispielsweise bei zentralen Vorhaben, wie der Photovoltaik-Belegung geeigneter städtischer Dachflächen, gesetzliche Pflichten, die über die Landesbauordnung (§ 42a BauO NRW bei Neubau und Dachsanierung) hinaus durch § 106 GModG schrittweise auch auf öffentliche Bestandsgebäude (Nichtwohngebäude) ohne Sanierungsanlass ausgeweitet werden. Ebenso müssen bei den energetischen Liegenschaftssanierungen die verbindlichen Mindestenergiestandards (§ 40 GModG, EnEfG), in der Stadtentwicklung die kommunale Wärmeplanung (WPG/LWPG NRW) sowie das planerische Abwägungsgebot in der Bauleitplanung (BauGB) den rechtlichen Rahmen vorgeben. Gleichzeitig sind die Maßnahmen des Klimaneutralitätskonzepts im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung (§ 75 GO NRW) wirtschaftlich vorteilhaft: Einerseits erfüllt der Ausbau eines städtischen Energiemanagementsystems eine kontinuierliche Verbrauchserfassung nach §56 GModG, andererseits können laufenden Betriebskosten eingespart werden. Darüber hinaus sorgen Eigenstromnutzungen auf städtischen Dächern oder geringinvestive Hausmeisterschulungen für dauerhafte Senkungen der kommunalen Energiekosten und können steigende CO2-Preisen (BEHG/ETS II) vorbeugen. Der Ausbau von Erneuerbare Energien kann beispielsweise über Pacht, Gewerbesteuern und die Kommunalbeteiligung nach § 6 EEG laufende Einnahmen für den Stadthaushalt generieren. Für die Einzelmaßnahmen liegen im Rahmen des Klimaneutralitätskonzepts grobe Kostenschätzungen zu den regionalwirtschaftlichen Gesamtinvestitionen sowie jeweilige THG-Minderungspotenzialen und Priorisierungen vor. Da jedoch die konkreten Folgekosten für Personal und laufenden Betrieb sowie die Auswirkungen einer Reduzierung, Verschiebung oder alternativen Umsetzung stark von der jeweiligen technischen Projektausgestaltung abhängen, werden diese im Rahmen der Umsetzung weiter verifiziert und in den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Das beinhaltet auch die Fördermittelprüfung, gesetzliche Anforderungen und Einsparpotenziale. Wenn tiefergehende Informationen oder Detailprüfungen zu einzelnen Maßnahmen erwünscht sind, können entsprechende Prüfaufträge gestellt werden. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
27	UWG	19.10.2026	19	11502	Tourismus		Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Einführung einer kommunalen Beherbergungsabgabe in Bornheim zu prüfen. Dabei sind insbesondere die vorhandenen Beherbergungskapazitäten, mögliche Steuermodelle, das jährliche Einnahmepotenzial sowie die einmaligen Einführungs- und laufenden Verwaltungskosten darzustellen. Ziel ist die Prüfung, ob jährliche Nettoeinnahmen von mindestens 100.000 Euro realistisch erzielt werden können. Die Ergebnisse sind dem zuständigen Ausschuss als Entscheidungsgrundlage vorzulegen. Eine Einführung der Abgabe ist mit diesem Prüfantrag ausdrücklich noch nicht verbunden.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Prüfung einer Bettensteuer wurde zuletzt mit Vorlage 422/2026-2, Sitzung HFA 08.10.2026 beraten. Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
28	Bündnis 90/ Die Grünen	19.10.2026	2	über-greifend	Digitalisierungs-strategie		**Antrag:** 1. Die Verwaltung legt im Jahr 2027, spätestens zur Aufstellung des nächsten Doppelhaushalts 2029/2030, eine Digitalisierungsstrategie vor, aus der hervorgeht, was die Stadt digitalisieren will (Ziele und Vorhaben), wie sie vorgehen will (Umsetzung und Zeitrahmen) und warum (Nutzen und Zweck für Verwaltung, Rat und Bürgerinnen und Bürger). Die Strategie zeigt ein Gesamtbild der Digitalisierung, das u. a. Transparenz über Kosten und Nutzen, eine Make-or-Buy-Perspektive, den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (u. a. KI-Tools mit Nutzen und Kosten), die Vermeidung von Insellösungen (Abstimmung der Vorhaben untereinander und mit Bestandsverfahren) sowie die Verknüpfung von Digitalisierung und Personalentwicklung erkennen lässt. Die Strategie behandelt ausdrücklich auch die IT-Sicherheit: Sie ist als pflichtgebundene Aufgabe auszuweisen, deren Aufwendungen nachvollziehbar dargestellt werden. 2. Die Strategie wird durch ein zentrales Lizenzmanagement flankiert: Lizenzen und Verträge werden zentral erfasst, Lizenzbedarf gebündelt und Beschaffungen zusammengeführt. 3. Einsatz und Steuerung externer Dienstleister, insbesondere der regio IT, sind wichtiger Teil der Strategie: Welche Leistungen wofür, in welchem Umfang und zu welchen Kosten bezogen werden, ist nachvollziehbar auszuweisen. Ergänzend wird dargestellt, wie die Stadt die Dienstleister steuert und welche Grundsätze dabei gelten. 4. Mit Blick auf Kosten und Konsolidierung wird die interkommunale Zusammenarbeit hoch priorisiert und aktiv entwickelt. 5. Die Verwaltung berichtet regelmäßig über den Fortschritt der Umsetzung. 6. Künftig sollen alle Positionen und Kosten zu Digitalisierung, IT und TUI in einer Produktgruppe nachvollziehbar erfasst werden, damit der Rat den Gesamtaufwand der Digitalisierung in einer Übersicht prüfen kann. **Begründung:** Digitalisierung soll die Haushaltskonsolidierung unterstützen und kein Kostengrab sein. Das setzt eine klare Strategie und klare Strukturen voraus: Zielarchitektur, Zuständigkeiten, Standards und ein Fahrplan – sowie eine verbindliche Einführung mit konsequentem Change Management. Die beste Strategie bleibt wirkungslos, wenn Neues neben Altem parallel betrieben und die Beschäftigten nicht mitgenommen werden. Ein Zoo von Insellösungen ist dagegen eine teure Kostenfalle: Jede Lösung bringt eigene Lizenzen, Betrieb	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Verwaltung nimmt den Antrag zum Anlass, die bestehenden Digitalisierungsvorhaben in einer Digitalisierungsstrategie zu bündeln und die Ziele, Vorgehensweisen und den Nutzen für Verwaltung, Rat und Bürgerschaft transparent darzustellen. Die Verwaltung teilt das Anliegen nach Klarheit, Steuerbarkeit und Kosten-Nutzen-Transparenz. Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Strategie, insbesondere die Auswahl von Instrumenten, Prioritäten und Beteiligungsformaten, verbleibt in der Organisationshoheit der Verwaltung. Sie wird im Rahmen der Erarbeitung auch die Themen KI-Einsatz, IT-Sicherheit als Pflichtaufgabe, Lizenzmanagement, Steuerung externer Dienstleister, interkommunale Zusammenarbeit und Verknüpfung mit der Personalentwicklung berücksichtigen. Ein regelmäßiger Bericht über den Umsetzungsstand ist vorgesehen. Die Erarbeitung einer Strategie ist ein mehrjähriges Projekt, das erhebliche personelle Ressourcen bindet. Diese stehen im Bereich Digitalisierung und Organisation derzeit nur sehr begrenzt zur Verfügung. Die Verwaltung benötigt daher zunächst eine Planungsphase, in der Vorgehen, Zeitrahmen und Ressourcenbedarf konkretisiert werden. Neben dem vorliegenden Antrag liegen weitere Anträge vor, insbesondere im Bereich Organisation, die in Umfang und Komplexität der Digitalisierungsstrategie vergleichbar sind. Da sich die Zuständigkeiten von Organisation, Digitalisierung und Informationstechnik häufig überschneiden und die vorhandenen Ressourcen begrenzt sind, können nicht alle Vorhaben gleichzeitig bearbeitet werden. Die Verwaltung wird daher nachträglich eine verwaltungsinterne Priorisierungsliste erstellen, die die Vorhaben nach Dringlichkeit, Nutzen, Abhängigkeiten und verfügbaren Ressourcen ordnet. Diese Liste ist dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen und bildet erst nach dem Beschluss die verbindliche Grundlage für die Umsetzung. Die Verwaltung bittet den Haupt- und Finanzausschuss, hierfür den Auftrag zu erteilen. Eine Umsetzung der Punkte 1 bis 5 des Antrags ist unter diesen Voraussetzungen möglich. Punkt 6 (Zusammenführung aller Positionen in einer Produktgruppe) wird im Hinblick auf die Produktstruktur und die Haushaltssystematik geprüft und frühestens für den Haushalt 2029/2030 umgesetzt. Wie alle Projekte der Verwaltung steht auch dieses Vorhaben unter dem Vorbehalt der Finanzierung. Angesichts der angespannten Haushaltslage ist bei jeder Maßnahme zu prüfen, ob und in welchem Umfang die erforderlichen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Die Verwaltung wird daher Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten bereits im Projektplan darstellen, damit das zuständige Gremium auf dieser Grundlage über das weitere Vorgehen entscheiden kann. **Beschlussentwurf HFA:** 1. Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, eine Digitalisierungsstrategie zu erarbeiten, die Ziele und Vorhaben, Vorgehen und Zeitrahmen sowie Nutzen und Kosten der Digitalisierung darstellt. Die Strategie berücksichtigt insbesondere den Einsatz von Künstlicher Intelligenz, die IT-Sicherheit, ein zentrales Lizenzmanagement, die Steuerung externer Dienstleister, die interkommunale Zusammenarbeit und die Verknüpfung mit der Personalentwicklung. 2. Die Verwaltung legt dem Haupt- und Finanzausschuss bis zum 30.09.2027 einen Projektplan mit Vorgehensweise, Meilensteinen und Ressourcenbedarf vor. Die verwaltungsinterne Priorisierungsliste wird ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt. 3. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender personeller Ressourcen (Stellenanteile) im Bereich Digitalisierung und Organisation. 4. Wie alle Projekte steht auch dieses Vorhaben unter dem Vorbehalt der Finanzierung. Die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel bleibt den Haushaltsberatungen vorbehalten.

Lfd.-Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr. des Antrages	Produkt	Bezeichnung	Sach-konto/ Projekt	Inhalt: Antrag	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
							und Abhängigkeiten mit sich, ohne dass die Teile zusammenwirken. Für die Digitalisierung sind im Entwurf 2027/2028 rund 4,8 Mio. € konsumtiv veranschlagt. Auffällig ist, dass die Kostenansätze deutlich steigen – teils ohne Erläuterung: Allein die Erstattung an den IT-Dienstleister regio IT umfasst 2,4 Mio. € jährlich (wovon 500.000 € eine Umbuchung investiver Mittel sind), und auch mehrere andere Positionen steigen, ohne dass Kosten, Nutzen und Ziel ausgewiesen werden. Eine übergeordnete Strategie ist bislang nicht erkennbar, Nutzer- und Lizenzdaten sind nicht durchgängig ausgewiesen – Kosten und Nutzen sind so weder zu beurteilen noch zu steuern. Erschwerend kommt hinzu, dass Digitalisierungsaufwendungen auf mehrere Produktgruppen verteilt und dadurch in ihrer Gesamtheit schwer nachvollziehbar sind. Der Antrag zielt auf Klarheit und Wirkung ab: eine definierte, nachvollziehbare Strategie, verbindliche Strukturen, ein zentrales Lizenzmanagement sowie Kosten-Nutzen-Transparenz – bei dem, was bereits läuft, und bei dem, was geplant ist. Interkommunale Lösungen bieten dabei ein signifikantes Einsparpotenzial, das gezielt genutzt werden sollte – auch bei personellen Ressourcen.	
29	Bündnis 90/ Die Grünen	19.10.2026	3	über-greifend	Zielbild wirkungs-orientierter Haushalt		**Antrag:** 1. Alle Anträge der Fraktionen, die auf ein Zielbild wirkungsorientierter Haushalt einzahlen und im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen werden, werden gebündelt und als verbindliche wirkungsorientierte Ziele zusammen mit der Haushaltssatzung zum Haushalt 2027/2028 beschlossen. 2. Das „Zielbild wirkungsorientierter Haushalt" ist der nächste Schritt zur Umsetzung des bereits beschlossenen wirkungsorientierten Haushalts. Kernstück sind Zielvereinbarungen, in denen Verwaltung und Rat für Produktbereiche Ziele festlegen, die über den reinen Kostenansatz hinaus das Was (Leistung und Budget), das Wie (Umsetzung) und das Warum (Zweck und angestrebte Wirkung) definieren. 3. Mit der Haushaltseinbringung 2027/2028 legt die Verwaltung das „Zielbild wirkungsorientierter Haushalt" mit den ersten Zielvereinbarungen für die Schwerpunktbereiche des Doppelhaushalts als Anlage zur Haushaltssatzung vor; es wird mit jedem Doppelhaushalt fortgeschrieben und schrittweise auf alle Produktbereiche ausgeweitet. 4. Die Verwaltung berichtet unterjährig an den Haupt- und Finanzausschuss über Zielerreichung und Abweichungen (Wirkungsbericht). 5. Diese Beschlüsse und Zielvereinbarungen gelten – vergleichbar dem Grundsatzbeschluss zur Deckelung der Personalbudgets auf 90 % – auch für künftige Haushalte, sofern ihre Aufhebung nicht ausdrücklich beschlossen wird. Sie sind in jedem Haushaltsaufstellungsverfahren zu prüfen und anzuwenden. **Begründung:** Die Arbeit am Haushaltsentwurf 2027/2028 hat eine strukturelle Schwäche offengelegt: Die Erläuterungen zu den Produktbereichen sind qualitativ sehr unterschiedlich – meist wird nur das Was ausgewiesen (Beträge und Positionen), häufig fehlen das Wie (mit welchen Maßnahmen und Mitteln) und fast durchgängig das Warum (welchen Zweck soll die Leistung erfüllen, welche Wirkung ist beabsichtigt). Eine Analyse und Bewertung des Entwurfs ist für die Politik so kaum möglich. Ohne Erläuterungen von Was, Wie und Warum lässt sich nicht prüfen, ob ein Ansatz effizient, prioritär richtig oder überhaupt wirksam ist. Genau hier setzt der bereits vor Jahren beschlossene wirkungsorientierte Haushalt an – bislang wurde er aber nicht konsequent umgesetzt. Ohne vereinbarte Ziele gibt es keinen Maßstab für Wirkungsorientierung; deshalb ist es zwingend erforderlich, Ziele zu vereinbaren – messbar, je Produktbereich, verankert in der Haushaltssatzung. Die Konsolidierungsaufgabe ist strukturell und übersteigt die Lebensdauer einzelner Haushaltsjahre und Beschlüsse. Einzelbeschlüsse verpuffen erfahrungsgemäß, wenn sie nicht verbindlich mit dem Haushalt verzahnt und ihre Umsetzung nicht regelmäßig gemessen wird. Der Grundsatzbeschluss zur Deckelung der Personalbudgets auf 90 % zeigt, wie dauerhafte Geltung funktioniert: Ein Beschluss wirkt über Haushaltszyklen hinweg, sofern er nicht ausdrücklich aufgehoben wird. Die Verankerung in der Haushaltssatzung stellt zudem sicher, dass die vereinbarten Ziele für Verwaltung und Rat gleichermaßen gelten und ihre Einhaltung – auch durch die unterjährigen Wirkungsberichte – überprüfbar ist. Damit wird aus einer Vielzahl von Einzelinitiativen ein einheitlicher, politisch verbindlicher Konsolidierungs- und Wirkungsrahmen: das „Zielbild wirkungsorientierter Haushalt" als gelebte Umsetzung des wirkungsorientierten Haushalts.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Inhalte zum Haushalt bis einschl. 2027/2028 basieren auf den Vorgaben des Haushaltsrechts NRW. Bereits mit der Haushaltsplanung 2021/ 2022 wurde in Anwendung des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes eine Anpassung/Reduzierung auf wesentliche Kennzahlen vorgenommen. Hierbei wird seit dem Haushalt 2023/2024 mit der Anwendung IKVS das Kennzahlen-Set NRW als standardisierte Grundlage für die Darstellung der Ertragslage, Finanzlage und Vermögenslage verwendet. Hierbei werden wesentliche Positionen im Haushalt erläutert. Die Stadt Bornheim wird als Projektkommune der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V im Rahmen des Projekts Projekt „Nachhaltige Kommune NRW" an einem Modul zur Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie teilnehmen. Für weitere Haushaltsplanungen werden hieraus weitere Perspektiven im Hinblick auf Maßnahmen über die derzeitige Haushaltsplanung hinaus erarbeitet. Hierbei werden zeitliche und personelle Kapazitäten für eine entsprechende Prozessgestaltung zu berücksichtigen. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
30	Bündnis 90/ Die Grünen	46314	4	über-greifend	Globaler Minderaufwand		**Antrag:** 1. Die Verwaltung berichtet ab der Haushaltsberatung 2027/2028 jährlich an den Haupt- und Finanzausschuss, wie der Globale Minderaufwand (2,5 %) in den Dezernaten / Abteilungen umgesetzt wurde und umgesetzt wird und stellt dar, ob Einsparungen durch Effizienzgewinne, Leistungswegfall, Vertagung von Investitionen oder Buchungseffekte entstanden sind. 2. Bis zum nächsten Doppelhaushalt (2029/2030) wird der Globale Minderaufwand mit benannten Einsparmaßnahmen kombiniert: Die Dezernate / Abteilungen weisen die Maßnahmen aus, mit denen sie das Einsparziel erreichen wollen. Der volle Satz gilt nur für den steuerbaren Aufwand; pflichtgebundene Leistungen (z. B. Asyl, Schulbetrieb, IT-Sicherheit) sind auszunehmen oder mit reduzierten Sätzen zu belegen. Grundlage ist eine verbindliche, vom Haupt- und Finanzausschuss festgestellte Definition des steuerbaren Aufwands, die die Verwaltung mit dem ersten Bericht vorlegt und fortentwickelt.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Der Ansatz eines globalen Minderaufwandes nach § 79 Abs. 3 GO NW wurde mit dem 2. NKF-WG in 2019 ermöglicht. Ziel ist, anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage eine pauschale Kürzung von bis zu 2% der ordentlichen Aufwendungen im Ergebnisplan vornehmen zu können. Er wird als eine einzige, separate Abzugsposition am Ende des Gesamtergebnisplanes eingezogen. Er wird keiner einzelnen Aufwandszeile, keinem Produkt und keinem Teilplan fest zugeordnet. Im Plan erfolgt keine Konkretisierung der Minderaufwendungen, da dies der rechtlichen Systematik zuwiderläuft. Die Budgets werden um den Minderaufwand gekürzt, so dass die Ämter in der lfd. Bewirtschaftung bereits über ein reduziertes Budget verfügen. Seitens der Verwaltung wird ein über den vom Gesetzgeber vorgesehenen pauschalen Anwendungszweck keine inhaltliche Ausweitung gesehen. Sofern hierüber hinausgehende Maßnahmen wie Prüfung steuerbarer/ nicht steuerbarer Buchungseffekte, Analysen, Auswertungen und unterjährige Berichte erstellen soll, hat die Verwaltung keine Bedenken, diese im Rahmen zu berücksichtigender zeitlicher und personeller Kapazitäten und konkretisierter Beschlussfassung umzusetzen. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Lfd.-Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr. des Antrages	Produkt	Bezeichnung	Sach-konto/ Projekt	Inhalt: Antrag	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
							Begründung: Der Globale Minderaufwand greift kurzfristig: 2026 ist der Gesamtaufwand real gesunken. Im Entwurf 2027/2028 steigt er jedoch wieder real – getrieben vor allem durch kaum steuerbare Ausgaben (Asylleistungen, Feuer- und Bevölkerungsschutz) sowie Buchungseffekte. Ohne Herkunftsberichte bleibt daher unklar, ob tatsächlich substanzhaltig gespart oder nur verschoben wird. Die Prüfung des Entwurfs 2027/2028 liefert konkrete Beispiele für solche Effekte: Umbuchungen zwischen Produktgruppen und Haushaltsarten, Sammelpositionen ohne ausgewiesene Zusammensetzung (z. B. GWG-Positionen mit sehr unterschiedlichen Gegenständen), doppelter Ausweis derselben Leistung in benachbarten Produktgruppen (z. B. Unterhaltung von Dienstfahrzeugen) sowie steigende Umlagen und Beteiligungen (Kreisumlage 32,30 % → 32,95 %, Nachschuss an die Stadtwerke von 500.000 €), die dem Globalen Minderaufwand gar nicht oder nur teilweise unterliegen. Auch das Nebeneinander von realem Aufwandsrückgang 2026 und realem Anstieg 2027/2028 zeigt: Der Mechanismus wirkt nicht von selbst, sondern nur mit Transparenz über die Herkunft der Einsparungen. Die Kombination aus Globalem Minderaufwand und benannten Einsparmaßnahmen verbindet die Stärken beider Ansätze: Der globale Satz bleibt durchsetzbar und flexibel für die Fachbereiche; die benannten Maßnahmen schaffen Zielgenauigkeit und Messbarkeit und verhindern, dass Einsparziele durch Verschleifung, Vertagung oder Buchungseffekte nur formal erreicht werden.	
31	Bündnis 90/ Die Grünen	19.10.2026	5	über-greifend	Fortschreibung und Intensivierung der Organisations-analyse		**Antrag:** 1. Die Verwaltung führt – als Fortschreibung des Beschlusses zur Organisationsuntersuchung aus dem Haushalt 2025/2026 – die Organisationsanalyse weiter durch und optimiert und beschleunigt das Vorgehen auf der Grundlage der Erfahrungen und Ergebnisse der bisherigen Untersuchung. Ziel ist es, Lösungsansätze für mehr Effizienz in der Verwaltung zu identifizieren und pragmatische Umsetzungslösungen aufzuzeigen – insbesondere zu Zusammenarbeit Linie – Projekt, Digitalisierung / IT-gestütztes Arbeiten (einschließlich KI), interner und externer Kommunikation, Zusammenarbeit Politik – Verwaltung sowie interkommunaler Zusammenarbeit. 2. Die Ergebnisse werden schnellstmöglich operationalisiert: Sie sind in konkrete Maßnahmen mit Verantwortlichkeiten und Zeitrahmen zu überführen und sollen spürbar zu Effizienz, Resilienz und Konsolidierung beitragen. 3. Die Verwaltung berichtet regelmäßig über den Fortschritt der Analyse und der Umsetzung der identifizierten Maßnahmen. **Begründung:** Bei den Haushaltsberatungen stellt sich – aus unserer Sicht strategisch – die Frage, welche Hebel die Stadt hat, um organisatorische Resilienz und Leistungsfähigkeit in Zeiten knapper Kassen und Fachkräfte-/Personalmangel zu gewährleisten. Dafür müssen wir – nach unserer Auffassung – über Optimierungspotenziale bei Arbeitsorganisation und Arbeitsweise, über Einsatz, Nutzung und Bedarf von Digitalisierung und KI, über Optimierung und Einschränkung von Standards und Leistungen sowie über interkommunale Ansätze reden – und nicht nur nach einzelnen Posten zur Einsparung suchen. Der Beschluss aus dem Haushalt 2025/2026 ist der richtige Ansatz. Angesichts der prekären Haushaltssituation, des Personalmangels und des steigenden Aufgabendrucks genügt eine einfache Fortschreibung jedoch nicht: Die Analyse muss schneller sichtbare Ergebnisse liefern, die konsequent umgesetzt werden – damit die Haushaltskonsolidierung tatsächlich real umgesetzt wird, nicht nur auf Papier. Die bisherigen Erkenntnisse aus der laufenden Organisationsuntersuchung sind dabei mitzunehmen.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Organisationsuntersuchungen – auch die Begleitung externer Gutachter- werden bislang weitgehend neben dem Tagesgeschäft und mit vorhandenem Personal durchgeführt. Die Beschäftigten in den Ämtern, die mitwirken, sind durch ihre Regelaufgaben bereits stark ausgelastet. Das begrenzt das Tempo solcher Untersuchungen. Es begrenzt ebenso, wie konsequent sich Ergebnisse umsetzen lassen werden. Der Antrag soll die Analyse beschleunigen, die Ergebnisse zügig in konkrete Maßnahmen mit Verantwortlichkeiten und Zeitrahmen überführen und regelmäßig darüber berichten lassen. Das entspricht auch dem Anspruch der Verwaltung. Mit den vorhandenen Kapazitäten ist das nach Einschätzung der Verwaltung nicht zufriedenstellend leistbar. Dazu sind zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen nötig, insbesondere: Personal: Einrichtung von mehr Stellen für Organisationsentwicklung, Prozessmanagement und Projektsteuerung wären wünschenswert. Diese Stellen würden die Analyse, begleiten, die Ämter bei der Umsetzung unterstützen, das Maßnahmencontrolling betreiben und ein Berichtswesen etablieren. Externe Unterstützung: Mittel für externe Begleitung. Gedacht ist sie für Prozessanalysen, Benchmarking und Change-Management sowie für einzelne Handlungsfelder, für die spezielles Fachwissen nötig ist. Digitalisierung/KI: Mittel für weitere Pilotprojekte, Lizenzen, technische Infrastruktur sowie Qualifizierung der Beschäftigten. Effizienzgewinne durch Digitalisierung setzen bekanntermaßen eine solche Anschubinvestition voraus. Diese Ausgaben sind als Investition in eine dauerhaft leistungsfähige Verwaltung zu verstehen. Ohne sie werden die angestrebten Effizienz- und Konsolidierungseffekte nicht oder nur stark verzögert eintreten. Die Verwaltung weist darauf hin, dass Effizienzgewinne aus organisatorischen Veränderungen in der Regel erst mittelfristig im Haushalt wirksam werden. Kurzfristig entstehen zunächst Aufwände für Analyse, Umsetzung und Qualifizierung. Ein Teil der möglichen Maßnahmen betrifft die Überprüfung und Einschränkung von Standards und Leistungen. **Beschlussentwurf HFA:** Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.